



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Auskunft:
Dipl.-Ing. Andreas Pertl
Tel.: +43 1 996 96 68 16

Wien, 09. Juni 2021

Stellungnahme der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (VKS) zum Begutachtungsentwurf der AWG Novelle „Kreislaufwirtschaftsgesetz 2021“

Allgemeine Anmerkungen

Kreislaufwirtschaft

Die VKS begrüßt die erforderliche und nun erfolgende Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets der Europäischen Kommission. Der Entwurf stellt die Weichen zur Weiterentwicklung der österreichischen Abfallwirtschaft hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft unter einer stärkeren Gewichtung der Abfallhierarchie.

Es sei jedoch angemerkt, dass zur Ankurbelung der Kreislaufwirtschaft insbesondere darauf zu achten ist, dass die durch die Abfall- und Recyclingwirtschaft hergestellten Sekundärressourcen gegenüber Primärressourcen nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben in ihren Vorketten wirtschaftlich oder organisatorisch so benachteiligt werden, dass deren Marktfähigkeit grundsätzlich gefährdet ist.

„Trittbrettfahrer“ in der erweiterten Herstellerverantwortung

Das Erhöhen der Recyclingziele und die dafür notwendigen Investitionen in Sammlung und Verwertung werden höchstwahrscheinlich zu einer Erhöhung der Entpflichtungstarife für Primärverpflichtete der erweiterten Herstellerverantwortung führen. Es ist jedenfalls Vorsorge zu treffen, dass eine damit einhergehende Erhöhung jener Verpflichteten, die nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen (= Trittbrettfahrer) unterbunden wird, um faire Marktbedingungen zu gewährleisten.

Einbeziehen von elektronischen Marktplätzen in die erweiterte Herstellerverantwortung

Elektronische Online-Marktplätze bieten ausländischen Versandhändlern eine einfache Möglichkeit, Direktgeschäfte mit österreichischen Kund*innen abzuwickeln. Bei diesen Transaktionen ist verstärkt eine Nicht-Einhaltung der Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung für Primärverpflichtete gemäß AWG zu beobachten. Auf Grund der neuen Recyclingquoten und der Umsetzung der SUP-Richtlinie sind Kostenerhöhungen für Primärverpflichtete von Verpackungen zu erwarten, wodurch der Wettbewerbsvorteil für Trittbrettfahrer weiter steigt. Bei ausländischen Versandhändlern (insbesondere Nicht-EU-Ausland) ist eine Kontrolle bzw. ein Vollzug durch Behörden – wenn überhaupt – nur unter äußerst hohem administrativem und wirtschaftlichem Aufwand möglich.

Zur Verbesserung des fairen Wettbewerbs wird vorgeschlagen, den Empfehlungen der EUNOMIA-Studie (Study to Support Preparation of Commission's Guidance for EPR Schemes, 2020) zu folgen, und elektronische Marktplätze als Verantwortliche, die diesen direkten B2C-Handel ermöglichen, in die erweiterte Herstellerverantwortung miteinzubeziehen (siehe Anmerkung zu § 13).

Spezifische Anmerkungen

Ad § 12b „Bevollmächtigte“ (insbesondere in Hinblick auf § 13b (1) 10, § 30a (1) 4 und § 30a (2) 4)

Es ist sicherzustellen, dass die Gestaltung der zivilrechtlichen Verträge zwischen Herstellern bzw. Primärverpflichteten und Bevollmächtigten sowie Bevollmächtigten und Sammel- und Verwertungssystemen so gestaltet sind, dass jedenfalls eine Kontrolle direkt beim Hersteller bzw. Primärverpflichteten möglich ist.

Dazu wird eine einheitliche Formulierung in den zivilrechtlichen Verträgen angeregt, deren Anwendung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen der Registrierung gem. § 12b (3) überprüft werden soll.

Ad § 13g „Einbeziehen von elektronischen Marktplätzen

Folgender Vorschlag eines zusätzlichen Punktes (6) ist angelehnt am Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung, welcher ein „Anbietensverbot“ für nicht systembeteiligte Verpackungen durch elektronische Online-Marktplätze vorsieht:

§ 13g (6):

Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systemteilnahme-verpflichteten Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß § 13g (2) und § 13g (3) an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilnehmen.



Elektronische Marktplätze können dieser Bestimmung nachkommen, indem sie einen Abgleich jener Hersteller bzw. Primärverpflichteter, die den jeweiligen Marktplatz nutzen, mit den durch die VKS gemäß § 30a (1) 6 und § 30a (2) 6 zu veröffentlichenden Teilnehmern an Sammel- und Verwertungssystemen durchführen.

Eine entsprechende Strafbestimmung bei Nicht-Einhaltung durch die elektronischen Marktplätze ist noch vorzusehen.

Ad § 14b „Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen“

Der verpflichtende angebotsseitige Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen setzt die im aktuellen Regierungsprogramm genannte Maßnahme um. Die VKS wird der in §14b (4) genannten Tätigkeit der Berichtslegung gerne nachkommen. Für ein besseres Verständnis dieser Regelung werden noch folgende Konkretisierungen angeregt:

- Verbesserung der Definition der von der Regelung umfassten Getränkearten
- Klarstellung der umfassten Artikelgruppen insbesondere bezüglich nur saisonal verfügbarer Artikel
- Festlegung des genauen Bezugszeitraums (z.B. Jahr, Monat) zur Messung der erreichten Mehrwegquote und zur Erreichung einer ausreichenden Verfügbarkeit

Um einer Offenlegung von wettbewerbsrelevanten Daten vorzubeugen, wird folgende Änderung angeregt:

§ 14b (4):

... Die Koordinierungsstelle hat hierüber einen jährlichen Bericht an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Dieser Bericht ~~einschließlich der gemeldeten Daten~~ ist zu veröffentlichen.

Ad § 29 (2) 8 „Sicherstellung der Finanzierung“

Die Konkretisierung der Sicherstellung der Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt. Besonders hervorzuheben ist die Festlegung, dass diese insolvenzfest zu sein hat. Für die konkrete Ausgestaltung sollen noch folgende Punkte Beachtung finden:

- Andere Möglichkeiten der Sicherstellung außer den in §29 (2) 8 genannten
- Festlegung des Zeitpunkts / der Zeitpunkte und des Zeitraums der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers, dass eine ausreichende Sicherstellung vorliegt; dabei ist zu beachten, dass diese in die Zukunft gerichtet sein muss

Ad § 29 (10) 2 „Liste der Systemteilnehmer“

Im Sinne der Transparenz gegenüber anderen Marktteilnehmern wird das Zusammenführen und Veröffentlichen der Systemteilnehmer aller Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen ausdrücklich begrüßt.

Für die praktische Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass besonderes Augenmerk auf die Datenqualität gelegt werden muss, um eine adäquate Basis für die Identifikation von Trittbrettfahrern und für einen Abgleich mit elektronischen Marktplätzen zu ermöglichen.

Ad § 29 (13) „Prüfkompetenz“ (insbesondere in Hinblick auf § 30a (1) 4 und § 30a (2) 4)

Es ist sicherzustellen, dass die Gestaltung der zivilrechtlichen Verträge zwischen Herstellern bzw. Primärverpflichteten und Bevollmächtigten sowie Bevollmächtigten und Sammel- und Verwertungssystemen so gestaltet sind, dass jedenfalls eine Kontrolle direkt beim Hersteller bzw. Primärverpflichteten möglich ist.

Dazu wird eine einheitliche Formulierung in den Verträgen angeregt, deren Anwendung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen der Genehmigung gem. § 29 überprüft werden soll.

Ad § 29 (14) „Pönale“

Aus den bisherigen Erfahrungen bei Kontrollen der VKS wird abgeleitet, dass die vorgesehene 5%-Grenze für Abweichungen bei der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifikategorie als Auslöser für die Pönalzahlung als unverhältnismäßig niedrig anzusehen ist. Insbesondere eine falsch interpretierte Produktgruppenzuordnung gemäß Verpackungs-Abgrenzungsverordnung kann zu einem Überschreiten der 5%-Grenze führen.

Generell ist anzumerken, dass diese Pönalzahlung nur jene Systemteilnehmer trifft, die ohnehin bei einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen und im Nachgang der Prüfung etwaige Fehlmengen nachzuzahlen haben. Eine positive Auswirkung auf die Reduktion von Trittbrettfahrern wird daraus nicht erwartet.

Weiters ist nicht geregelt, wie der zeitliche Ablauf der Pönalzahlung gestaltet werden soll, was in den Verträgen zwischen Sammel- und Verwertungssystemen und Systemteilnehmern sowie zwischen Sammel- und Verwertungssystemen und Koordinierungsstelle zu Unklarheiten führen kann.

§ 30a (1) 4 und § 30a (2) 4 „Kontrollen der Systemteilnehmer“

Um eine effiziente Kontrolle der Systemteilnehmer auch künftig unter dem Aspekt des „Bevollmächtigten“ gewährleisten zu können, sei hier nochmals auf die oben ausgeführten vertraglichen Notwendigkeiten hingewiesen.

Auf die allfällige Unverhältnismäßigkeit der Verrechnung von Pönalen wurde oben hingewiesen. Die bisher gängige Praxis unter Einbeziehen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie scheint hier die bessere Lösung.



Es wird angeregt folgende Formulierung zur Reduktion der Trittbrettfahrer aufzunehmen:

§ 30a (1) 4 und § 30a (2) 4:

„... ; die Verpackungskoordinierungsstelle hat Unternehmen bei denen der Verdacht der Nicht-Einhaltung der Systemteilnahmepflicht vorliegt, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu nennen.

§ 30a „Information der Letztverbraucher“

Mit dieser Novelle soll die VKS die Information der Letztverbraucher gemäß § 30a (1) 1 durchführen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass dadurch eine einheitliche Information sichergestellt werden soll.

Die Information der Letztverbraucher ist eine wesentliche Begleitmaßnahme zur Erreichung der künftigen Recyclingziele, dabei ist besonderer Fokus auf die Sammlung und Verwertung von gewerblichen Verpackungen zu legen. Für den Bereich der gewerblichen Verpackungen findet sich jedoch keine Bestimmung für eine einheitliche Information der gewerblichen Anfallstellen. Durch die künftig zu erwartenden Tätigkeiten der VKS zur Information der Letztverbraucher wird aus Gründen der Effizienz und des Wiedererkennungswerts folgende

Änderung vorgeschlagen, dass die VKS als zusätzliche Aufgabe die Information der Anfallstellen gewerblicher Verpackungen durchführen soll.

§ 30a (2) 1:

Führung eines Registers über Anfallstellen gewerblicher Verpackungen und Information der gewerblichen Anfallstellen, ...

Für allfällige Fragen stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH

Dr. Arnold Pregernig

Geschäftsführer